

Ein Leser fragt –  
ASR antwortet

► Umsatzsteuer

**Steuerfreie Lieferung ins Drittland: Ohne Ausfuhrnachweis ist brutto abzurechnen**

| Wie ist abzurechnen, wenn ein Kunde aus Großbritannien sein Fahrzeug in einer deutschen Kfz-Werkstatt warten lässt und keinen Ausfuhrnachweis vorlegt? Das fragt sich ein Leser. Er hat ASR diesen Sachverhalt geschildert: |

**Frage** | Ein Kunde mit Wohnsitz in Großbritannien lässt sein Fahrzeug in unserer Werkstatt warten. Er fährt nicht zum Zoll und hat somit keinen Zollstempel. Zum Vergleich: Bei einem Kunden aus der Schweiz muss ich bei der Wartung zwei Rechnungen erstellen; eine nur für das Öl und eine mit den restlichen Arbeiten. Beide Rechnungen erstelle ich brutto. Der Schweizer Kunde fährt dann mit den Brutto-Rechnungen zum Zoll. Dort legt er die Rechnung über die restlichen Arbeiten vor und führt somit in die Schweiz ein. Daraufhin lässt mir der Kunde dann die abgestempelte Original-Brutto-Rechnung wieder zukommen. Diese Rechnung nehme ich wieder auf und stelle diese auf Lohn oder Ersatzteile um, je nachdem, was überwiegt. Der Kunde bekommt dann die gezahlte Umsatzsteuer von uns erstattet. Ist das Vorgehen bei unserem britischen Kunden genauso? Sprich – ist die britische Rechnung wie die schweizerische Rechnung zu behandeln?

**Antwort** | Großbritannien gehört seit dem 01.01.2021 – wie die Schweiz – zum Drittland. Somit sind die umsatzsteuerlichen Regelungen identisch. Hat Ihr Kunde das Fahrzeug also nach Großbritannien ausgeführt, liegt deshalb grundsätzlich eine steuerfreie Ausfuhrlieferung vor. Folglich müssten Sie gegenüber dem Kunden netto abrechnen. In Ihrem Fall besteht aber das Problem, dass keine Ausfuhrnachweise (§§ 8, 9 UStDV, z. B. Zollpapiere etc.) vorliegen. Deshalb wird das Finanzamt die steuerfreie Ausfuhr nicht akzeptieren und die Umsatzsteuer von der Werkstatt fordern. Demnach müssen Sie gegenüber dem britischen Kunden brutto abrechnen, damit Ihre Werkstatt nicht mit der Umsatzsteuer belastet wird.

► Arbeitgeberleistungen

**Inflationsausgleichsprämie: Rechtzeitig im Jahr 2024 ausbezahlen**

| Als Arbeitgeber dürfen Sie ihren Mitarbeitern noch bis zum 31.12.2024 eine Inflationsausgleichsprämie gewähren, die unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Doch aufgepasst! Gerade im Hinblick auf eine Auszahlung noch kurz vor dem Jahresende ist zu beachten, dass dem Mitarbeiter die Inflationsausgleichsprämie spätestens am 31.12.2024 zugeflossen sein muss; sonst ist sie steuer- und beitragspflichtig. |

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Die neue Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro sind steuer- und beitragsfrei möglich“ → Abruf-Nr. 48689138
- Beitrag „Die Inflationsausgleichsprämie: Warum nicht investiv statt konsumtiv im Autohaus nutzen?“, ASR 12/2022, Seite 17 → Abruf-Nr. 48661503

Zuflussprinzip  
ist zu beachten